

# Satzung des Aikido Kreis Ohayo e.V.

Kontakt: Albrecht Huber, Ismaningerstr.122, 81675 München, Tel.: 505654, Fax: 507469

## 1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen AIKIDO KREIS OHAYO“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen, nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

1.2. Der Sitz des Vereins ist München.

## 2. Zweck

Aikido ist eine japanische Kampfkunst. Ihr Ziel ist die harmonische Entfaltung der Lebenskraft des Menschen. Es finden keine Wettkämpfe oder Meisterschaften statt. Vielmehr geht es um eine Geisteshaltung, deren Kennzeichen Offenheit, Fairness, Harmonie und Würdigung des Partners sind.

2.1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die regelmäßige theoretische und praktische Unterweisung der Vereinsmitglieder in Aikido durch geeignete Übungsleiter. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung und den Unterhalt geeigneter Übungsräume, die Ausbildung und Einstellung von Übungsleitern, die Durchführung regelmäßiger Übungsstunden sowie die Veranstaltung von Lehrgängen. Zu den Lehrinhalten gehört auch die Unterweisung der Vereinsmitglieder in Bewegungs- und Entspannungs- Übungen, Massage, Atemschulung, Meditation und Selbsterfahrung.

2.3. Der Verein ist geistig, weltanschaulich und religiös unabhängig.

## 3. Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband

Der Verein wird nach der Eintragung in das Vereinsregister Mitglied im Bayerischen Landessportverband. Er unterstützt dessen Satzung und Ziele.

## 4. Gemeinnützigkeit

4.1. Der Aikido Kreis Ohayo e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1988.

## 6. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## 7. Mitgliedschaft

7.1. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden.

7.2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Der Aufnahmeantrag muss von dem Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmezwang besteht für den Verein nicht.

7.3. Die Mitgliedschaft endet:

7.3.1. mit dem Tod des Mitglieds,

7.3.2. durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

7.3.3. durch Ausschluss aus dem Verein.

7.4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

7.5. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags bzw. sonstiger Leistungen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

## 8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

8.1. Der Vorstand

8.2. Der Aikido-Ausschuss

8.3. Die Mitgliederversammlung

## 9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt (Wiederwahl ist zulässig). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

9.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt für die Dauer von zehn Jahren den Aikido-Ausschuss“. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## 10. Der Aikido-Ausschuss

10.1. Der Aikido-Ausschuss besteht aus drei gleichberechtigten Aikidotrainern/Trainerinnen.

10.2. Der Aikido- Ausschuss wird auf die Dauer von zehn Jahren vom Vorstand aus den für die Trainerschaft in Frage kommenden Mitgliedern des Vereins bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Aikido-Ausschusses während der Amtsperiode aus, bestimmt der Aikido-Ausschuss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes.

10.3. Der Aikido-Ausschuss leitet alles, was mit dem Aikidotraining im weitesten Sinne zu tun hat. In der Gestaltung und Erledigung seiner Aufgaben ist der Aikido-Ausschuss weitgehend frei, nur was die finanzielle Seite anbelangt, hat er sich mit dem Vorstand abzusprechen. Aufgaben des Aikido-Ausschusses sind insbesondere:

10.3.1. Gestaltung und Leitung des Aikidotrainings.

10.3.2. Organisation des Aikidotrainings. Erstellung eines Trainingsplans. Bestimmung von weiteren Aikidotrainern. Organisation von Aikidolehrgängen oder Veranstaltungen im Rahmen der Satzung.

10.3.3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres findet eine Sitzung des Aikido-Ausschuss statt. Der Aikido-Ausschuss wird von einem Mitglied des Ausschusses mündlich, fernmündlich oder schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Zu dieser Sitzung des Ausschusses müssen mindestens zwei Mitglieder des Aikido-Ausschusses erscheinen. Mitglieder des Vorstandes können an der Sitzung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehrheitsrecht. Am Ende einer Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und innerhalb vierzehn Tagen dem Vorstand übergeben. Vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Aikido-Ausschuss dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu übergeben, den der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

10.3.4. Der Aikido-Ausschuss hat eine Ordnung für den Trainingsbereich Aikido zu erstellen.

## 11. Die Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

11.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11.3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

11.3.1. Genehmigung des Haushaltsplanes für die folgenden Geschäftsjahre.

11.3.2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.

11.3.3. Wahl des Vorstandes.

11.3.4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

11.3.5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

11.3.6. Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

11.4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes fordern.

11.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt den Protokollführer.

11.6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine zusätzliche Stimme, außer seiner eigenen, vertreten.

11.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Satzungszweckes und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von neun Zehntel aller erschienen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei mindestens sieben anwesenden Mitgliedern bis spätestens 24 Uhr. Es müssen jedoch mindestens 60% der Teilnehmer im Laufe der Sitzung anwesend bleiben, damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig bleibt.

11.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 12. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## 13. Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben, die, was die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte anbelangt, vom Vorstand und die, was das Aikidotraining anbelangt, vom Aikido-Ausschuss beschlossen werden.

## 14. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1.5.1988 beschlossen und tritt mit der Aufnahme ins Vereinsregister in Kraft. Die jüngste Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.1996 beschlossen und tritt mit der Aufnahme ins Vereinsregister in Kraft.